

Gartenfreunde Endersbach e.V.

Gartenordnung



Ausgabe Januar 2013

Präambel

Eine Kleingartenanlage ist die Zusammenfassung mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie Wege, Spielflächen, Geräte- und Gemeinschaftshaus.

Die Pflege eines gut Nachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens, sind die Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher Pflicht jedes Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung haben sich die Pächter der Kleingartenanlage "Seewesen" nachstehende Gartenordnung gegeben. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Pächter bindend. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung

. Dem Kleingartenwesen wird durch das Bundeskleingartengesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch ein rechtlicher Rahmen gegeben.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten Nachbar-schaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Gartenbesitzer oberstes Ziel sein muss.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung (siehe auch Unterpachtvertrag).

1. Allgemeine Grundsätze zur Nutzung der Parzelle

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-, Ziergarten- und Erholungsfläche aus. Nicht auf Kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturreichhaltigkeit ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.

Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weit möglichst auszuschließen. Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand zu benachrichtigen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten; dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

2. Baulichkeiten

Alle Bauvorhaben nach Punkt 2 sind vor Baubeginn mit dem Vorstand abzusprechen.

2.1 Laube

Lage, Größe, Grenzabstände und Bauausführung der Lauben regelt der Bebauungsplan. Die Außengestaltung der Laube sollte sich an dem optischen Gesamteindruck der Anlage orientieren. Mit Ausnahme eines Gewächshauses darf außer der Laube auf der Parzelle kein zweiter Baukörper errichtet werden.

Anbauten sind unter Einhaltung des genehmigten Bauantrags vom 12.06.2012 erlaubt.

Umbauten der Lauben sowie das Aufbauen von Stab- oder Parabolantennen sind nicht zulässig.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüberhinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet.

Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.

2.2 Pergola und Sitzplatz

Eine überdachte Pergola ist laut dem Bauplan vom 6. Juni 2002 möglich. Die Abmessungen und die Ausführung sind einzuhalten. Die Pfosten sollten aus Holz sein und die Dachabdeckung sollte der Umgebung angepasst sein.

2.3 Gewächshaus

Die Grundfläche darf 6 m² und die Firsthöhe 2,30 m nicht überschreiten.

Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung berechtigt

den Vorstand zum Widerruf der Baugenehmigung

Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss auf Verlangen des Pächternachfolgers bei Beendigung des Pachtvertrages wieder abgebaut und beseitigt werden.

2.4 Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen:

Foliendächer als Witterungsschutz für Kulturen dürfen nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett zu entfernen. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten. Der Pächter muss den Aufbau und die Verankerung gewissenhaft durchführen, dass andere nicht geschädigt werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet den Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

2.5 Zelte und Partyzelte, Badepools, Trampolin

Dauerzelte

Sind in der Anlage nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden.

Partyzelte

und ähnliche freistehende Unterstände müssen nach Ende der Veranstaltung wieder vollständig entfernt werden.

Badepools

sind unter Einhaltung der Abmaße (max. 4,00 m Durchmesser und 1,00 m Höhe) in Weichteil-Bauform nach Rücksprache mit dem Vorstand erlaubt.

Sie müssen mit Ende der Sommerzeit vollständig abgebaut werden.

Für das Einhalten der Sicherheitsmaßnahmen ist ausschließlich der Parzellenpächter verantwortlich.

Trampolins

sind unter Einhaltung der Abmaße (max. 3,50 m Durchmesser und 2,5 m) Höhe erlaubt.

Sie müssen mit Ende der Sommerzeit vollständig abgebaut werden.

Für das Einhalten der Sicherheitsmaßnahmen ist ausschließlich der Parzellenpächter verantwortlich.

2.6 Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich.

2.7 Gartenteiche

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 4 m² und einer Tiefe von 0,8 m sind erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Die Sicherung des Teiches als Schutz vor Ertrinken obliegt dem Pächter. Eine entsprechende Versicherung wird empfohlen. Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Pächternachfolgers

bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen.

2.8 Offene Kamine, gemauerte Grills

sind erlaubt, sofern die Maße von max. 2,0 m Höhe und eine Breite von max. 0,80 m nicht überschritten werden. Es ist ausschließlich die dafür vorgesehene Grillkohle zu verwenden

3. Einfriedungen

Hecken und Zäune zwischen den Parzellen sind nicht erlaubt.

4. Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.

Die Wasser Entnahmemenge aus dem Haldenbach ist begrenzt und sparsamer Umgang ist daher notwendig.

Der Größe des Zugangsschachts für die Wasseruhren soll mindestens 40 cm breit und 60 cm lang sein.

5. Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung

5.1 Düngung

Die Düngung sollte den kleingärtnerischen Grundsätzen entsprechen.

Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest Torf-reduzierte Substrate verwendet werden.

5.2 Nicht kompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen vom Pächter ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.

5.3 Pflanzenschutz

Die Verwendung von Insektiziden und Fungiziden sollte weitmöglich reduziert werden. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und Nützlings schonende Mittel sind zu bevorzugen. Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten. Herbizide sind im Haus- und Kleingarten grundsätzlich verboten. Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

5.4 Nützlingsförderung

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzen Population in der Anlage erreicht werden. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen. Nützlinge sind zu schützen und zu fördern.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

6. Pflanzenauswahl und Grenzabstände

6.1 Pflanzenauswahl

Die Anpflanzung von hochstämmigen Obst- und Waldbäumen ist nicht gestattet. Grundsätzlich sollte die Firshöhe des Gartenhauses um nicht mehr als 2m überschritten werden. Wirtspflanzen für Schädlinge dürfen nicht gepflanzt werden. Die Neupflanzung von Haselnusssträuchern und Koniferen jeder Art ist grundsätzlich nicht erlaubt. Vorhandene Koniferen sowie Haselnusssträucher sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

6.2 Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen. Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkerbung verpflichtet.

7. Tiere

Tierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Durch mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen erfolgen.

8. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

8.1 Gemeinschaftseinrichtungen

Der Pächter darf Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte entsprechend den Vorstandsbeschlüssen nutzen. Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen. Eigenmächtige Veränderungen von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt. Eingriffe in den zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Pflanzenbestand erfordern die Rücksprache mit dem Verpächter oder Eigentümer.

8.2 Gemeinschaftsleistungen

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und

der Ersatzleistungen wird in der Pächterversammlung festgelegt.

Bei Verhinderung ist personeller Ersatz zu stellen. Die personellen Ersatz leistende Person muss aus versicherungsrechtlichen Gründen ein Mitglied des Vereins sein. Verweigerung ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege der zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dienen. Da die Anlage vorwiegend aus den Einnahmen von Festen finanziert wird, ist jeder Pächter verpflichtet, sich an den Festen durch Mitarbeit rege zu beteiligen.

9. Ruhezeiten

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann. Lärmende Tätigkeiten sind in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr zu unterlassen.

10. Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages

10.1 Kündigung durch den Pächter

Die Kündigung durch den Pächter ist im Unterpachtvertrag und gesetzlich geregelt

10.2 Kündigung durch den Verpächter oder Eigentümer

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Missstände, so kann der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Pächters beseitigen lassen. Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen. Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7-9) nach denen im Rahmen der gesetzlichen Formulierungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

10.3 Gartenaufgabe

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des Gartens kann ebenso zu Lasten des abgegebenen Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Die Wertermittlung erfolgt nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Schäden und Haftung

Durch den Pächter oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an

Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu beseitigen / ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dem Pächter wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

11.2 Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

11.3 Betreten der Parzellen

Beauftragte des Vereins oder des Verpächters und des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.

11.4 Informationspflicht des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren. Der Pächter sollte sich auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen. Bei gartenbaulichen Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins der Ansprechpartner.

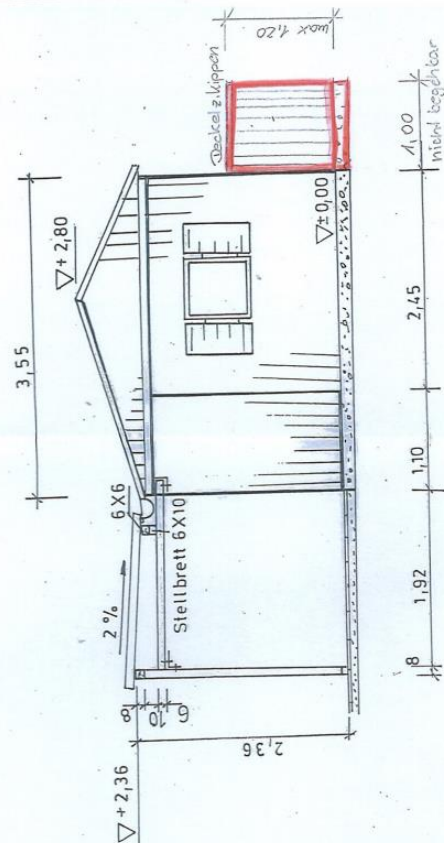
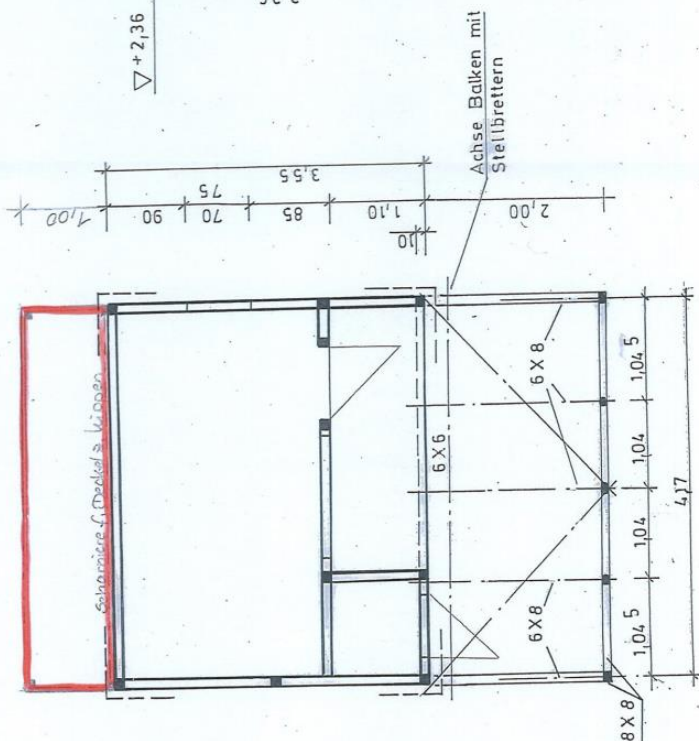
11.5 Gültigkeit der Gartenordnung.

Die Gartenordnung wird vom satzungsgemäßen Gremium des Vereins beschlossen, an nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist der Pächter gebunden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrags haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung ist für den Pächter verbindlich. Direkte Verhandlungen oder Absprachen zwischen dem Unterpächter und dem Verpächter oder Eigentümer sind ausgeschlossen, der Ansprechpartner für alle Fragen ist stets der Verein.

Weinstadt, den 26. Januar 2013



Dirk Hofmann, 1. Vorstand

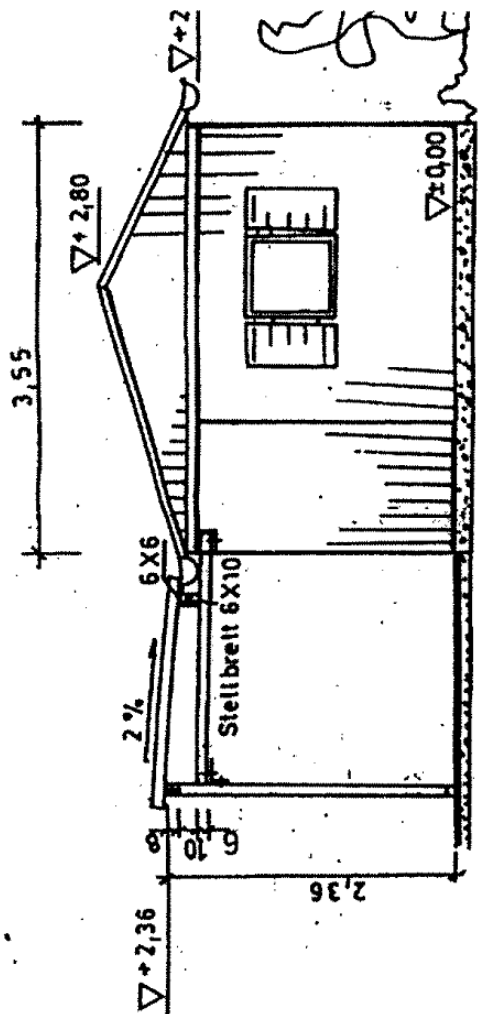
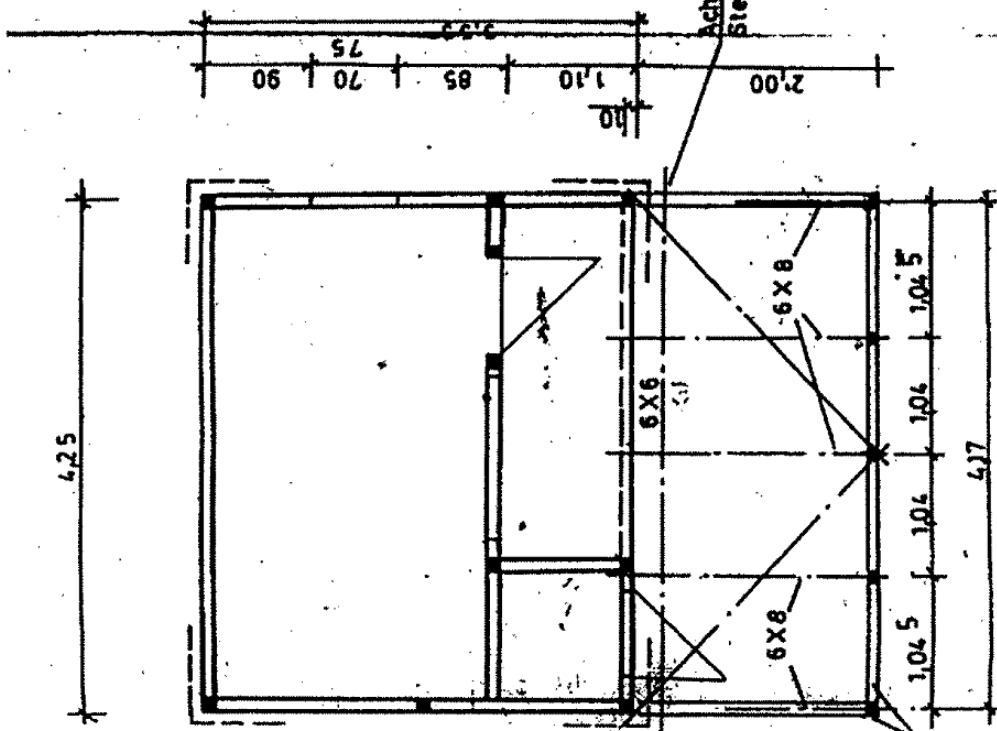


Pergola · überbaute Fläche 8,34 qm
umb. Raum 18,60 cbm

Kleingartenlaube mit Pergola
Seewiesen

M 1 : 50 Blatt : 1

Anbau nicht begehbare Geschirrkiste
Genehmigung v. 12.06.2012 / Blz-Mr. 2012/04



Pergola · überbaute Fläche 8,34 qm
 umb. Raum 18,60 qm **Genehmigt**
 06. Juni 2002
 Stadt Weinstadt
 Baurechtsamt

Kleingartenlaube mit Pergola
Seewiesen

M 1:50 27.12.2001 Blatt: 1